

MAYRHOFER + PARTNER HEIMERANSTRASSE 35 80339 MÜNCHEN

HEIMERANSTRASSE 35  
(THERESIENHÖHE)  
80339 MÜNCHEN  
TEL +49 89 23 23 93-0  
FAX +49 89 23 23 93-33  
KONTAKT@MAYRHOFER-PARTNER.DE  
WWW.MAYRHOFER-PARTNER.DE

München, den 11. Juli 2011

THOMAS MAYRHOFER  
RECHTSANWALTHANS-ULRICH BIRKHOFFER  
RECHTSANWALT  
STEUERBERATERDR. ALEXANDER THOMAS  
RECHTSANWALTMARC VON AMMON, LL.M.  
RECHTSANWALT  
FACHANWALT FÜR BANK-  
UND KAPITALMARKTRECHTALEXANDER SANZ  
RECHTSANWALT**Mandanteninformation****Produktinformationsblatt (PIB)****gemäß****§ 31 Abs. 3a WpHG**

Seit dem 1. Juli 2011 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente dem Kunden ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt (so genanntes Produktinformationsblatt – „PIB“) über jedes Finanzinstrument, das sie dem Kunden im Rahmen einer Anlageberatung empfohlen haben, zur Verfügung stellen. Diese neue aufsichtsrechtliche Pflicht folgt aus § 31 Abs. 3a WpHG in der Fassung, die es durch das am 7. April 2011 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz) bekommen hat. Weitere Einzelheiten sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Allein, die Angaben im PIB dürfen weder unrichtig noch irreführend und müssen mit den Angaben im Prospekt vereinbar sein.

Im Regierungsentwurf des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes hatte der Gesetzgeber zu seiner Motivation ausgeführt, dass die Praxis gezeigt habe, dass die wesentlichen Informationen zu einzelnen Produkten besser als bisher weithin üblich auf den Punkt gebracht und verständlicher aufbereitet werden müssten, um den Kunden

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
SITZ MÜNCHEN  
AG MÜNCHEN PR 261BAYERISCHE HYPO- UND  
VEREINSBANK AG, MÜNCHEN  
BLZ 700 202 70  
KONTO 33 86 75 81DONNER & REUSCHEL  
AKTIENGESELLSCHAFT, HAMBURG  
BLZ 200 303 00  
KONTO 12 29 059

ein hinreichendes Verständnis der verschiedenen Finanzinstrumente und vor allem einen Vergleich der Produkte untereinander zu ermöglichen. Ob gerade letzteres Ziel erreicht wird, ist fraglich, da einheitliche Vorgaben bisher weitgehend fehlen. Lediglich aus dem neuen § 5a WpDVerOV lassen sich zum Mindestinhalt fünf allgemeine Kategorien entnehmen, über die informiert werden muss, und zur Form, dass das PIB bei nicht komplexen Finanzinstrumenten nicht mehr als zwei, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten umfassen darf.

Die Praxis scheint sich zum Teil an dem etwas dünnen „Diskussionsentwurf für ein Produktinformationsblatt im Bereich Geldanlagen“ des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder an dem „ZKA-Standard für ein Produktinformationsblatt“ des Zentralen Kreditausschuss zu orientieren. Daneben hat beispielsweise der Bankenverband ein Muster für ein PIB entworfen, und stellt der Deutsche Derivative Verband gleich mehrere Muster-PIB für die elf Kategorien der DDV-Produktklassifizierung zur Verfügung. Trotzdem sehen die PIB, die die Institute derzeit verwenden, noch sehr unterschiedlich aus und gewährleisten höchstens jeweils untereinander, also je Institut, eine gewisse Vergleichbarkeit.

Die BaFin überprüft bereits die von den unterschiedlichen Instituten eingesetzten PIB auf ihre Vergleichbarkeit hin. Ggf. werden nähere Bestimmungen zu Inhalt und Aufbau der PIB durch eine Rechtsverordnung vorgegeben werden. Bis dahin bleibt der Praxis nur, die (wenigen) staatlichen Vorgaben sowie das von der BaFin hierzu veröffentlichte Rundschreiben genau zu beachten, sich an den im Umlauf befindlichen Mustern zu orientieren, Rechtsrat einzuholen und sich tatsächlich zu bemühen, die teils komplizierten, in mehreren hundert Seiten starken Prospekten beschriebenen Finanzprodukte auf ihre wesentliche Struktur herunter zu brechen und in allgemein verständlicher Sprache und anschaulicher Art und Weise darzustellen. Dieser Anspruch erweist sich in seiner Umsetzung häufig als schwieriger als vermutet. Doch lohnt sich die Mühe, nicht nur deswegen, weil sich hierdurch auch der Berater, bzw. der Emittent, wenn er das PIB erstellt, zwingen müssen, ihr Produkt auf das Wesentliche hin zu durchdringen. Wird das PIB bei einer Anlageberatung, die zu einer Kaufempfehlung führt, nicht zur Verfügung gestellt, verletzt das beratende Institut oder das haftende Institut (bei vertraglich gebundenen Vermittlern) seine aufsichtsrechtlichen Pflichten und kann mit Bußgeld belegt werden. Da es sich bei § 31 Abs. 3a WpHG um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handeln sollte, drohen auch Schadenersatzansprüche von Anlegern. Noch gar nicht geklärt ist das Verhältnis zur zivilrechtlichen Prospekthaftung. Wie wird ein Gericht reagieren, wenn das PIB als eigentlich nur aufsichtsrecht-

liches Instrument in der Beratungssituation wie ein Prospekt genutzt wurde oder dem Prospekt widerspricht? Vor diesem Hintergrund erscheinen die aktuellen Disclaimer und Prospektverweise, sofern überhaupt vorhanden, häufig etwas dürftig.

Mit dem PIB folgt der Gesetzgeber einem aufsichtsrechtlichen Trend, der sich auch auf EU-Ebene beobachten lässt, nämlich neben den mit immer mehr Informationen – über deren Mehrwert man sich im Einzelnen streiten kann - überfrachteten Prospekten zusammenfassende „Informationsblätter“ vorzuschreiben, die Informationen reduzieren und Vergleichbarkeit schaffen sollen, damit der Anleger trotz lauter Wald auch wieder ein paar Bäume sieht. So führte der Gesetzgeber neben dem PIB auf europarechtlicher Grundlage das sogenannte Key Investor Document (KID) für Investmentfonds in das InvG ein, plant unabhängig von Europa für die geschlossenen Produkte (Vermögensanlagen wie Anteile an geschlossenen Fonds und Genussrechte) das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) vorzuschreiben, und gibt es auf europäischer Ebene gar eine Initiative, ein einheitliches und alle Anlageklassen übergreifendes Informationsblatt zu schaffen, die sogenannte Packaged Retailed Investment Products (PRIP) Initiative. Dies alles nach dem Motto: „Weniger ist manchmal mehr“. Ein Motto, das vielleicht die Normgeber selbst auch hin und wieder beachten sollten...

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc von Ammon, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht